

**1. Vereinigung der römisch-katholischen
Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Wel-
schenrohr**

**2. Änderung des Verzeichnisses der solothur-
nischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 13. September 2016, RRB Nr. 2016/1585

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Feststellungen	5
1.1.1 Vorgeschichte	5
1.1.1.1 Römisch-katholische Kirchgemeinde Gänsbrunnen	5
1.1.2 Römisch-katholische Kirchgemeidne Welschenrohr	5
1.2 Erwägungen	5
1.2.1 Grundsatz	5
1.3 Voraussetzungen	5
1.3.1 Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr	6
1.3.1.1 Organisatorische Voraussetzungen	6
1.3.1.2 Finanzielle Voraussetzungen	6
1.3.1.3 Gemeindebezeichnung.....	6
1.4 Schlussfolgerung	6
2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden	6
3. Rechtliches.....	7
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf 1	9

Anhang/Beilagen

Beschlussesentwurf 2
Synopsis

Kurzfassung

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich "römisch-katholische Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen".

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr sowie die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Römisch-katholische Kirchgemeinde Gänsbrunnen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gänsbrunnen einer Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Welschenrohr per 1. Januar 2017 mit 10 Ja gegen 0 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsresultat. Gegen das Ergebnis der Abstimmung gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.1.2 Römisch-katholische Kirchgemeidne Welschenrohr

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der römisch-katholischen Kirchgemeinde Welschenrohr einer Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gänsbrunnen per 1. Januar 2017 mit 194 Ja gegen 7 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsresultat. Gegen das Ergebnis der Abstimmung gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Kirchgemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss dann in die Wege zu leiten, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr

1.3.1.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Die erforderlichen Ämter werden anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2017 besetzt. Die Besetzung wird mit dem Zusammenschluss erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtungen zusammengelegt werden.

1.3.1.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31.12.2015 lauten wie folgt:

Römisch-katholische Kirchgemeinde Gänsbrunnen

Steuerfuss	21%
Eigenkapital	Fr. 46'735.96
Nettovermögen	Fr. 46'734.96
Seelenzahl	21
Nettovermögen/Kopf	Fr. 2'225.47
Bilanzsumme	Fr. 205'800.06

Römisch-katholische Kirchgemeinde Welschenrohr

Steuerfuss	25%
Eigenkapital	Fr. 372'121.75
Nettoschuld	Fr. 124'316.30
Seelenzahl	567
Nettoschuld/Kopf	Fr. 219.25
Bilanzsumme	Fr. 710'459.30

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Kirchgemeinden sind geordnet.

1.3.1.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte römisch-katholische Kirchgemeinde Gänsbrunnen und die römisch-katholische Kirchgemeinde Welschenrohr wird zukünftig auf den Namen "römisch-katholische Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen" lauten.

1.4 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Kirchgemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden.

2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Zusammenschluss bedingt eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

3. Rechtliches

Vereinigungen bedürfen gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ der Zustimmung des Kantonsrates. Vereinigungen sowie Namensänderungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 111.1.

5. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. September 2016 (RRB Nr. 2016/1585), beschliesst:

1. Der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gänsbrunnen mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Welschenrohr wird zugestimmt. Die Kirchgemeinde trägt künftig die Bezeichnung "römisch-katholische Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen".
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
 Zivilstand und Bürgerrecht (2; nae, scs)
 Oberamt Region Thal Gäu
 Amt für Finanzen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Kirchgemeindepräsidium der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gänsbrunnen,
 Robert Haefeli, Malsenbergstrasse 67, 4716 Gänsbrunnen
 Kirchgemeindepräsidium der römisch-katholischen Kirchgemeinde Welschenrohr, Robert Vogt,
 Rötistrasse 75, 4716 Welschenrohr
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (3)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.